

# RS Vwgh 2007/5/23 2005/03/0094

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.2007

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

93 Eisenbahn

## Norm

ABGB §364a;

AVG §8;

EisenbahnG 1957 §34 Abs4;

## Rechtssatz

Nach den Erkenntnissen vom 30. Juni 2006, Zl2002/03/0213, und vom 2. Mai 2007, Zl2004/03/0203, und dem Beschluss vom 30. Juni 2006, Zl 2003/03/0209, kann eine Partei im Sinne des § 34 Abs 4 EisenbahnG erfolgreich nur solche Nachteile einwenden, durch die sie unmittelbar beeinträchtigt ist. Die geltend gemachten Rechte müssen mit ihrem Eigentum oder ihrer sonst die Parteistellung begründenden Berechtigung untrennbar verbunden und im EisenbahnG als subjektiv-öffentliche Nachbarrechte ausgebildet sein. Einwendungen betreffend Lärm und andere Immissionen betreffen keine nach dem EisenbahnG gewährleisteten subjektiven öffentlichen Rechte, weil sie nicht auf eine aus öffentlich-rechtlichen Regelungen erwachsene Rechtsstellung abgestellt sind, sondern - allenfalls - zivilrechtliche Ansprüche, etwa nach § 364a ABGB, zum Gegenstand haben.

## Schlagworte

öffentlicher Verkehr Eisenbahnen Seilbahnen Lifte

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005030094.X02

## Im RIS seit

07.06.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>